



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 03/2009

„Die größte Gefahr im Leben ist, dass man zu vorsichtig wird.“ Dieser Ausspruch von *Alfred Adler* ruft zu mehr Mut in Zeiten der Krise auf. Wenn Sie hierbei noch die Tipps in unserem Newsletter beachten, sind Sie auf der sicheren Seite.

Arbeitsrecht

Arbeitgeber müssen ihren Mitarbeitern **Schutzkleidung** kostenlos zur Verfügung stellen, wenn es das Gesetz vorschreibt. Existieren solche Bestimmungen nicht, können Arbeitgeber die Kosten für Anschaffung und Pflege der Berufsbekleidung nur eingeschränkt auf die Arbeitnehmer übertragen. Eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag darf den Arbeitnehmer weder unangemessen benachteiligen, noch darf ein Kostenbeitrag die Pfändungsgrenze des jeweiligen Nettoeinkommens unterschreiten (BAG, Urteil vom 17.02.2009, 9 AZR 676/07).

Das hessische Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber **gleichartige Pflichtverletzungen** mehrerer Arbeitnehmer grundsätzlich nicht unterschiedlich ahnden dürfen (Hess. LAG, Urteil vom 10.09.2008, 6 Sa 384/08). Der Arbeitgeber sprach einem Mitarbeiter eine außerordentliche, hilfsweise eine ordentliche Kündigung aus. Elf weitere Arbeitnehmer hatte er lediglich verwarnet. Das LAG hat die Kündigung für unwirksam erklärt. Der Arbeitgeber hätte den Arbeitnehmer als milderes Mittel vorher abmahnen müssen. Arbeitgeber, die bei gleicher Ausgangslage nach einer bestimmten Regel verfahren, müssen darlegen können, warum sie in einzelnen Fällen hiervon abweichen.

Wirtschaftsrecht

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** ist **grundbuchfähig**. Sie kann Eigentum an Grundstücken erwerben. Umstritten war bislang, wie die GbR in das Grundbuch eingetragen wird. Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, dass die GbR unter derjenigen Bezeichnung in das Grundbuch eingetragen werden kann, die ihre Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag für sie vorgesehen haben (BGH, Beschluss vom 04.12.2008, V ZB 74/08). Falls keine Bezeichnung der GbR vereinbart ist, wird die GbR als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus ...“ eingetragen. Gerade Publikumsgesellschaften ist daher anzuraten, der GbR einen Namen zu geben, um die mühselige Eintragung der Gesellschaft mit allen Namen der Gesellschafter zu vermeiden.

Das OLG Frankfurt hat eine interessante Entscheidung zu der **außerordentlichen Kündigung von GmbH-Geschäftsführern** getroffen. Für den Beginn der zweiwöchigen Frist kommt es auf den Wissensstand des Gesellschafterversammlung an (OLG Frankfurt, Urteil vom 27.05.2009, 5 U 233/04). Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Sachverhalt der Gesellschafterversammlung unterbreitet wird und deren Einberufung nicht unangemessen hinausgezögert wurde. Gleiches gilt, wenn ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat zuständig ist. In dem entschiedenen Fall wurde dem Geschäftsführer außerordentlich gekündigt, weil er Arbeitnehmerinnen an ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigte. Damit lag auch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung vor.

Die EU-Kommission hat am 26.02.2009 einen Vorschlag vorgelegt, der **Kleinstunternehmen entlasten** soll. Die Verpflichtung zur Erstellung von Jahresabschlüssen für kleinste Gesellschaften soll abgeschafft werden. Durch diese Maßnahme verringert sich der Bilanzierungsaufwand beträchtlich. Ferner entfallen Offenlegungspflichten. Die Regelungen sollen für Kapitalgesellschaften gelten, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:



- eine Bilanzsumme von weniger als 500.000 Euro
- ein Jahresumsatz von weniger als einer Million Euro
- und eine Beschäftigtenzahl von weniger als zehn Mitarbeitern.

Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, werden wir Sie selbstverständlich hierüber informieren.

Pflegewirtschaftsrecht

Wird ein gesetzlich Krankenversicherter, der häuslicher Krankenpflege im Sinne von § 37 Absatz 2 SGB V bedarf, pflegebedürftig, ist für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Betreuung die Pflegekasse gegenüber der Krankenkasse vorrangig leistungs verpflichtet (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.11.2008, L 5 B 476/08 KR ER). Diese Leistungseinschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Intensivpflege aus medizinischen Gründen zeitgleich zur Grundpflege und hauswirtschaftlichen Betreuung erbracht werden muss.

Ferner hat das LSG Schleswig-Holstein entschieden, dass einem Versicherten der Wechsel eines Pflegedienstes unter bestimmten Voraussetzungen zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der tätige Pflegedienst nicht bereit ist, den bisher berechneten, höheren Stundensatz auf die angemessene Höhe zu reduzieren. Als angemessener Satz im Sinne von § 37 Absatz 4 SGB V gilt der Stundenhöchstsatz, den mehrere Pflegedienste im Bereich Intensivpflege einheitlich anbieten. In dem verhandelten Fall boten sechs Pflegedienste in Schleswig-Holstein Intensivpflege einheitlich zu einem bestimmten Stundenhöchstsatz an, den das Gericht als Maßstab nahm.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Für einen gewerblich genutzten Internet-PC darf die GEZ keine Gebühren verlangen (VG Wiesbaden, Urteil vom 19.11.2008, 5 E 243/08.WI). Neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie ein Internet-PC sind in den Vorschriften zur Gebührenpflicht (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) nicht erwähnt.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de